

Regionaler Richtplan regioViamala

Beschluss Regionalversammlung 24. November 2009

Einleitung und Kurzfassung

1 Anlass

Anlass für die Anpassung und Nachführung der regionalen Richtpläne sind:

- Die Zusammenführung der beiden Richtpläne Heinzenberg-Domleschg und Hinterrhein aufgrund der neuen Regionalorganisation; Verbesserung der Übersicht über die Richtplandokumente wegen der verschiedenen Nachführungen
- Aktualisierung der Richtpläne aus dem Jahre 1995 aufgrund der veränderten Verhältnisse und des inzwischen erlassenen kantonalen Richtplans; in den kantonalen Richtplan sind verschiedene Bestandteile des regionalen Richtplans eingeflossen; der kantonale Richtplan ist als Verbundplan Kanton-Regionen aufgebaut und weist den Regionen entsprechende Aufgaben zu
- Berücksichtigung des EK II, des Umsetzungsprogramms der neuen Regionalpolitik (UP NRP) und neuer Vorhaben (z.B. Naturpark Beverin, Parc Adula, u.a.).

2 Einführung

Das kantonale Raumplanungsgesetz (KRG) regelt in Art. 14, dass der Richtplan Graubünden und dessen Änderungen vom Kanton und Regionalverbänden partnerschaftlich erarbeitet werden. Die Regionalplanungsverbände sorgen für die nachhaltige räumliche Entwicklung in ihrem Gebiet (Art. 17 Abs. 2 KRG). Der kantonale Richtplan 2000 weist den Regionen eine grosse Verantwortung für die Gestaltung und Entwicklung ihres Lebensraums zu. In verschiedenen Sachbereichen konkretisiert der regionale Richtplan die Leitüberlegungen oder behandelt die der Region zugewiesenen Aufgaben des kantonalen Richtplans. Er koordiniert räumlich überörtliche Fragen innerhalb der Region oder stimmt sie mit den Nachbarregionen ab. Zusammen mit den Programmen und Projekten der neuen Regionalpolitik (NRP) wird der regionale Richtplan zu einem bedeutenden Baustein der Raumordnungspolitik von Region und Kanton.

Gesetzliche Grundlage für die Richtplanung der regioViamala bildet das Raumentwicklungs- und Richtplangesetz vom 4. April 2007. Es regelt die Organisation, Zuständigkeiten und Ver-

fahren bei der Erarbeitung und Änderung des regionalen Richtplans. Im von der Regierung genehmigten Mehrjahresprogramm 2008-2011 wurden die zu bearbeitenden Sachbereiche und Vorhaben festgelegt.

Der regionale Richtplan hat eine enge Verbindung zum ehemaligen EK II und zum Umsetzungsprogramm der neuen Regionalpolitik (UP NRP). Mit dem regionalen Richtplan werden die räumlichen Voraussetzungen zur Umsetzung der Entwicklungsziele und -konzepte geschaffen. Er legt Spielregeln, Vorgehen und Massnahmen behördenverbindlich fest und stimmt sie mit dem regionalen Raumkonzept ab.

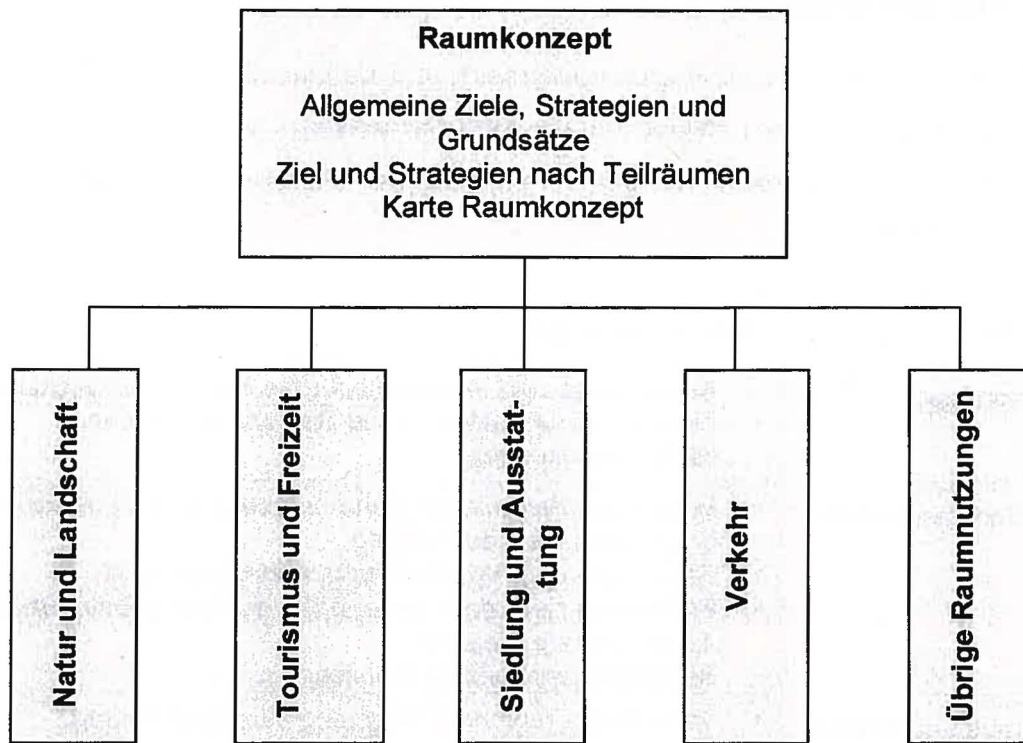
Für die Waldflächen sind die Erhaltungs- und Entwicklungsziele in den Waldentwicklungsplänen (WEP) festgelegt. Nutzungen, welche den Wald betreffen (z.B. Erholungsnutzungen) sind mit dem regionalen Richtplan abzustimmen. Grundlage bilden die genehmigten WEP Heinzenberg-Domleschg, Schams-Avers-Rheinwald und Mittelbünden.

Ingesamt ist mit dem regionalen Richtplan auch dafür zu sorgen, dass mit dem Boden hausälterisch umgegangen wird. In Zukunft immer grössere Bedeutung bekommt der regionale Richtplan für die von den Gemeinden gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben z.B. Bauamtsaufgaben oder im Zusammenhang mit Gemeindefusionen.

Der regionale Richtplan richtet sich nach dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung. Das heisst nach einer Entwicklung die gesellschaftlich, wirtschaftlich und ökologisch verträglich ist. Der regionale Richtplan regelt nur jene raumwirksamen Tätigkeiten, welche zur Erreichung einer solchen Entwicklung eine überörtliche Abstimmung oder einer Abstimmung mit dem WEP erfordern.

3 Aufbau und Gliederung des regionalen Richtplans

Der regionale Richtplan wird in Struktur und Form gleich aufgebaut wie der kantonale Richtplan, damit die Übersicht über die Regelungen auf regionaler und kantonaler Stufe gewahrt bleibt. Dies trifft für den Richtplantext wie auch die Richtplankarte zu. Grundlage der regionalen Richtplankarte bildet die Synthesekarte des kantonalen Richtplans. Der regionale Richtplan ist wie folgt aufgebaut:



Im Bereich Siedlung und Ausstattung werden Grundsätze und Verfahren für Resorts festgelegt und das Konzept Industrie- und Gewerbebezonen mit der regionale Arbeitszone in „Zups“ (Gemeinde Andeer) für das Schams ergänzt. Der Bereich Materialabbau und -bewirtschaftung sowie Abfallbewirtschaftung wird erst nach dem Erlass des vereinigten und aktualisierten Richtplans bearbeitet, weil dazu weitere Abklärungen zu Deponien und Materialablagerungen erforderlich sind. Die Regelungen zur Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Bauten (LPB) für das Val Schons hat die Regierung im Mai 2009 genehmigt. Sie werden nach dem Erlass in das vorliegende Richtplandossier eingefügt.

Die einzelnen Bereiche weisen immer den gleichen Textaufbau auf:

A Ausgangslage

B Leitüberlegungen

C Verantwortungsbereiche

D Erläuterungen

E (E1 bis E...) Objekte mit Hinweis auf die Objektliste kantonaler Richtplan

F Planungsverfahren und Mitwirkung

G Grundlagen (Konzeptkarten und Anhänge).

Die grau unterlegten Textfelder sind behördenverbindliche Regelungen. Die Richtplankategorien bedeuten:

A = Ausgangslage, in der Nutzungsplanung umgesetzt

F = Festsetzung, Koordination grundsätzlich erfolgt; Details in der Nutzungsplanung umsetzen

Z = Zwischenergebnis, Koordination noch nicht abgeschlossen; weiteres Vorgehen festgelegt

V = Vororientierung, Idee, aber noch nicht so konkret, dass Koordination erfolgen kann;

Pflicht zur Information

3 Die wichtigsten Änderungen in der Übersicht

Der Raum Hinterrhein (früher Region Hinterrhein) wird als Viamala-Süd und der Raum Heinzenberg-Domleschg (früher Region Heinzenberg-Domleschg) als Viamala-Nord bezeichnet. Im Vergleich zum regionalen Richtplan 1995 weist die Anpassung die folgenden wesentlichen Änderungen auf:

Bereich	Stichworte Inhalt
Raumkonzept	<ul style="list-style-type: none"> • Kurzanalyse und Potenziale für die Regionalentwicklung • Ziele und Grundsätze für die Regionalentwicklung • Karte Raumkonzept
Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung Bergwiesen Schamserberg als Kulturlandschaft mit besonderer Bewirtschaftung • Ergänzung und Aktualisierung Wildruhegebiete • Ergänzung Naturpark Beverin (Zwischenergebnis) und Parc Adula (Vororientierung) • Bewässerungskonzept Domleschg
Tourismus und Freizeit	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf regionale Regelung zur Beschneigung • Zugang aus dem Raum Thusis-Nord zum Scalottas/Skigebiet Lenzerheide (Entlastung Achse Chur-Lenzerheide) • Aktualisierung Langlaufloipen und Schlittelwege (nur regelmässig präparierte); Ergänzung Winterwanderwege • Aktualisierung Wanderwegnetz; Ergänzung Glattenberg-Steileralp (Sufers) • Ergänzung Veloweg Rothenbrunnen - Rhäzüns (linke Talseite) • Verzicht auf Richtplanregelungen zu Reitwegen im Domleschg und auf Regelungen für MTB-Routen, welche sich in der Regel auf Land-, Alp- und Forstwegen befinden • Ergänzung Konzept Campingplätze mit den Standorten Waldcamping Thusis und Ferrera • Ergänzung Informationszentrum Viamalасhlucht; Thusis touristischer Knotenpunkt • Ergänzung Burgen und Obstland Domleschg
Siedlung und Ausstattung	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Orte und Arbeitsstandorte siehe Raumkonzept oben bzw. kantonaler Richtplan; • Aktualisierung und Ergänzung Konzept regionale Arbeitsstandorte (Zups/Andeer für das Schams) • Konzept für Resorts • Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Bauten (LPB) Val Schons (Mai 2009 genehmigt)
Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung Ausbau der Strasse St. Agatha – Scharans • Konzept für den Ausbau der Strasse im Domleschg • Aufnahme der Strasse Flerden-Portein als Verbindungsstrasse • Ausbau der Verbindungsstrasse Tschappina-Glaspass
Übrige Raumnutzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Abbau und Abfallbewirtschaftung; wird später ergänzt • Aktualisierung Konzept zivile Schiessanlagen, inkl. Jagdschiessanlagen und Ergänzung mit Viamala-Nord
Richtplankarte 1:50'000	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlage bildet die Synthesekarte des kantonalen Richtplans • Neue Richtplankarte bietet Übersicht kantonalen und regionalen Richtplan

Inhaltsübersicht regionaler Richtplan

mit Hinweisen auf den kant. Richtplan

Bereich	Richtplaninhalt
Raumkonzept Objekt 100	<ul style="list-style-type: none"> • Ziele und Grundsätze Gesamttraum bzw. Teilräume • Konzeptplan als Übersicht (Naturraum, ländlicher Raum, Tourismusraum, Agglomerationsraum); siehe auch Kap. 2.3 kant. Richtplan
Natur und Landschaft Objekte 200	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaft, Fruchtfolgeflächen regelt kant. Richtplan (Kap. 3.2) • Naturpark Beverin und Parc Adula (siehe auch Kap. 3.4 kant. Richtplan und Anhang 3L.1) • Landschaftsschutzgebiete und Kulturlandschaften mit besonderer Bewirtschaftung; siehe auch kant. Richtplan (Kap. 3.5.1 und 3.6, Anhänge 3L.2 und 3L.3) • Kulturlandschaft mit landschaftsprägenden Bauten (LPB) Val Schons, am 12. Mai 2009 mit RB 470 genehmigt (siehe auch kant. Richtplan Kap. 3.5.2) • Naturschutzgebiete; regelt kant. Richtplan (Kap. 3.7, Anhang 3.L4) • Wildruhegebiete (siehe auch Kap. 3.8 kant. Richtplan)
Fremdenverkehr und Erholung Objekte 300 Kap. 4. Kant. Richtplan	<ul style="list-style-type: none"> • Konzept Intensiverholungsgebiete (siehe auch Kap. 4.2 und 4.3 kant. Richtplan) • Übrige wintertouristische Anlagen (Langlauf, Schlittelwege, Winterwanderwege) • Freizeitanlagen (Golf, Camping, Angebote ländlicher Tourismus, u.a.); siehe auch kant. Richtplan Kap. 4.4 • Wege (Wanderwege, Velowege, Parkplätze bei Ausgangspunkten für Erholung und bei den Bergbahnen)
Siedlung und Ausstattung Objekte 400	<ul style="list-style-type: none"> • Zentrale Orte; siehe regionales Raumkonzept und kant. Richtplan (Kap. 5.2 und Anhänge 3.S1, 3.S2 und 3.S3) • Aktualisierung und Ergänzung Konzept Arbeitsstandorte • Siedlungsgebiete, Bauzonen, Potenzialstandorte (wird später bearbeitet) • Ausstattung: Sport- und Freizeitanlagen; siehe regionales Raumkonzept • Konzept „Resorts“ • Ortsbildschutz; regelt kant. Richtplan (Kap. 5.5.1 und Anhang 3.S6) • Kleinsiedlungen (kant. Richtplan Kap. 5.5.2)
Verkehr Objekte 500	<ul style="list-style-type: none"> • Strassenverkehr: Ausbau Strassen; regelt kant. Richtplan (Kap. 6.2 und Anhang 3.T1) • Öffentlicher Verkehr: Betrieb und Infrastrukturen; regelt kant. Richtplan (Kap. 6.3 und Anhänge 3.T2 und 3.T3)
Übrige Raumnutzungen Objekte 600, 700	<ul style="list-style-type: none"> • Materialabbau und -verwertung und Abfallbewirtschaftung (wird später bearbeitet); siehe auch kant. Richtplan Kap. 7.4 und 7.5 und Anhänge 3.V2 und 3.V3) • Zivile Schiessanlagen, inkl Jagdschiessanlagen; siehe auch Kap. 7.7 kant. Richtplan